

### Zum Kapitel der unehrlichen Leute.

**Prozeß eines Goldschmidtslehrlings, dessen unehrliche Abstammung erst nach dem Einschreiben offenkundig wurde, mit seinem Lehrmeister, welcher ihn nicht mehr auslehren wollte.**

Zusammengestellt von Pfarrer Seuffer in Erfingen.

Quelle: Protokolle der Ulmer Schmidzunft aus den Jahren 1706—1711.

Mögen die Zunftmeister, welche das Protokoll geführt haben, selbst reden!

1706 den 5. Novembris leßt der ehrenvöfste und kunstreiche Herr Johannes Bauhoff Goldschmidt (so schreibt Zunftmeister Johann Georg Praeg) einen Lehrjungen einschreiben, bey ihm die Goldschmidtkunst zu lernen, auff 4 Jahre, haift Haß Jacob Faß von Reitlingen, war sein Beiftand sein lieber Herr Vater Johann Jacob Faß, Handelsmann in Reitlingen, geht seine Zeit an, wie oben steht, erlegt einer erbarn Schmidtzunft vor Einschreiben 1 fl. 6 kr.

2 Jahre später lautet es anders:

1708 den 5. Novemb. hab ich (Theodosius Ernst Stuckgießer) daß andre Bott gehalten, ist wegen des Goldschmiedtjungens, so Herr Bauhoff gelernt vnd durch Herrn Zunftmeister Georg Praegen des 1707 Jahrs den 22. Nov. ist eingeschrieben worden, darüber sämtliche Goldschmiedt ein Bott fordern lassen, darum weilen beyde Herrn, als Zunftmeister Praeg und sein Lehrmeister der Bauhoff, sind sehendlich hinder daß Licht geführt worden, weilen sein Vatter ihnen nicht eröffnet, daß der Jung von eines Henkers und Schinders (Scharfrichters vnd Waßenmeisters) Tochter herkomme; deswegen daß Bott erfucht, weilen er bei der Zunft eingeschrieben, daß Bott ihnen an die Handt gehen solle, weilen sie auch bey sie selbst gefunden, daß es bei den Goldschmieden des Falls nicht passiren könne, deme auch alle gefessene Hantwerck in dem Bott eingestümpft, daß es verwerflich, und wenn auch sein Lehrherr ehrlich bey der Profession stehen wolle, so seye er gezwungen, ihne abzuschaffen, deßwegen der Bauhoff vor die Herrn Hantwercksherrn gegangen vnd der Schluß so dan von den Herrn Hantwercksherrn gefolgt, man wolle es Meifter und Gefellen von der Schmiedtzunft überlassen, werden sie es nicht hinaußbringen, so mögen sie gleichwohl sehen, daß sie mit Comisbalatinus, so ihm erlich gemacht vberinkommen vnd die Strafft, so der Brieff außweiset, erlegen. Wier haben aber vorgewant, wier haben weder mit ihme noch seinem Brieff waß zu thun, vnd lassen es beruhen, wier aber nach alten Kayserlichen gegebenen Artikeln seindt verbunden, vnß vnd vnserer Kinder dadurch nicht in Gefahr zu setzen. 2 Tage hernach seint sembtliche Hantwercker wieder vor die Hantwercksherrn citiert worden in Beysein vnser. Ist dem Bauhoff von den Hantwercksherrn aufgetragen worden, der Bauhoff solle solange die Arbeit beruhen lassen, bis die Sache seinen Außgang genommen; weilen aber der Bauhoff schon vorher seinen Jungen wieder weggeschickt, so hat er seine Werkstätt wohl brauchen mögen, biß die Sache außgehet. Es hat nachgehens der Doctor Schweder von Tiebingen ebendieser, so ihme den Brieff mitgetheilt, die Sachen in Wien anhengig gemacht; die Herrn Hantwercksherrn haben in die Reichstätt vnd ander, als Lubek, Hamburg, Danzig auß geschrieben, obs passiren könnte, ist aber alles zu einer Beruhung kommen.

Diese Hoffnung gieng noch nicht so bald in Erfüllung. Denn 8 Monate später 1709 am 1. Juli schreibt Zunftmeister Frantz Klett:

Dises Jahr ist wegen deß Pauhofer Jungen, wie vorn zu sehen ist, daß eß von Ihr Kayserliche Meigtett komen, daß sollen 2 von der Schmidtzunft zitdiert sein und sich nach Wien solten, so haben mir vnß darwiter gesetzt vnd ist vnß von vnserer Grl. Herrn aufgetragen worden, mir miesen eß verantworten. Non ist vmb die Vncosten gewest. So hat mau die ganze Zunft vor vnserer Grl. Herrn zitdiert, so haben alle Roten gesagt, sie zahlen an dnn Vncosten nigst, so ist der Beschaidt ergangen: die Goldschmid miesen eß bezallen, weilen eß sie lein andriff, aber die Zunft will doch bey inen halten, daß sie beser kinen durchdringen. Der Brief, den mir an Ihre Kaiferliche Melteth geschickht haben, ist die Abschrift in der Lath, aber Gott der allmechtig ist der beste Helffer, hat also den Bauhoff durch ein Pfert, daß es mit ihm gestürz, oder wie eß mit ihm gangen ist, dieweil niemand bey war, ist Gott bekhandt, hingerifen. Nun hoffen wir, dieweil sein Lehrherr mit Doth abgangen ist, mir werten Rue haben. Gott erhalt vnß dabey, daß eß gar mit dem Jungen ist vnd daß in keiner mehr hier begehrt anzu nemen.

Aber auch jetzt wars noch nicht gar mit dem Jungen. Denn 2 Monate später 1709 den 26. August (Protocoll von Hans Jerg Preg) hat ein Hochlöbliches Hantwerckhsamt die gantze erbahre Schmidtzunft in den Neuen Bau beruffen lassen, weilen damahls daß Löbl. Crayß Convent hier war und sie ihre Session auff dem Rathhaus gehabt haben. Alß die erbahre Schmidtzunft beyfamen war, hat ein Hochlöbl. Handwerckhsamt der erbaren Zunft wiederum ein Rescript, welches von Ihero Röm. Kayserl. Mayst. kommen war, vorlesen laßen weegen oft bemelten Johannes Bauhoffs seines Lehrjungen halben, welches lautet, daß der bemelte Jung in der Werkh-

frätt, wo er angefangen hat zu lernen, auch außgelehret werden solle, und daß Ihre Röm. Kayßl. Mayest. sowohl die Schmidzunfft, als auch den Goldtschmidten weegen deß Jungen halben vor allem Anstoß samptlich manuteniren und schützen wolle und daß sie sich nichts im geringsten sollen zu befahren haben. Worauff ich Johann Georg Preg als Zunfftmeister im Ampt das Hochlöbl. Handwerckhsampt gehorsam vmb Verzeihung gebetten und demselben geantwortet hab: ich habe auß dem Refeript vernommen, daß Ihre Röm. Kayßl. Mayst. noch nicht müste bewußt sein, daß der Johanneß Bauhoff Goldtschmidt als deß Jungen Lehrherr mit Tod abgangen sey, und daß kein Jung bey einer Wittfrauen kan außgelehrt werden, auch dermahlen von allen Goldtschmidten nicht einer sey, der einen Jungen nöthig habe, hoffen auch nicht den Jungen einem mit Gewalt auff zu büerden; deß Jungen Vatter möge trachten, wo er ihn unterbringe; wir begehren ihm nichts in Weeg zu legen. Darauff hat daß Hochlöbl. Handwerckhsampt gefragt, obß der gantzen Zunfft ihre Meinung auch seye, worauff sie alle geantwortet haben: ia, haben uns darauff wider nach Hauß vergent zu gehen, hoffen auch, eß werde hiermit der Proceß einmahlen sein Endschafft erreichen.

Erst 2 Jahre später konnte Theodosius Ernst in seinem letzten Bott am 6. Augusti 1711 die Schlußbemerkung machen:

„(wir find) auch durch Gottes Gnade wunderlich von vnserem Goldtschmidtsjungen-Proceß ausgefirt, indem durch wunderliche Schickung sein Meißter vom Pfert zu todt gefallen, der Jung vnverfehens sich verschossen vnd die Meißterin inß Elendt gerathen; welches ein Wunder vor vnsern Augen.“

### Ueber die Einwölbung der Seitenschiffe des Ulmer Münsters.

Faßt Alle, welche über das Ulmer Münster und seine Baugeschichte geschrieben haben, stimmen darin überein, daß die Seitenschiffe der Münsterkirche anfangs ungetheilt oder mit anderen Worten, daß letztere ursprünglich dreischiffig gewesen und erst später in den Jahren 1502 bis 1507 zu einer fünfschiffigen umgewandelt worden sei. Von einem urkundlichen Nachweis hierüber ist bis jetzt nichts vorhanden. Wir verdanken diese Kunde der Tradition, auch befinden sich an den Ostwänden der nördlichen und südlichen Seitenschiffe die Jahreszahlen 1502 und 1507 mit dem Monogramm Burkhard Engelbergs. Erstere Zahl (im nördlichen Seitenschiff) soll den Anfang, letztere (im südlichen) den Schluß des Umbaues bezeichnen. Sodann wird als Hauptargument dafür, daß die Seitenschiffe anfangs ungetheilt gewesen sind, das Vorhandensein eines Gratbogens an der Ostwand sowohl der nördlichen, als der südlichen Seitenschiffe angeführt (s. Fig. b). Hasler sagt in seiner Kunstgeschichte Ulms: „Wer aber je noch weiter zweifeln wollte (nemlich an der ursprünglich dreischiffigen Anlage), der verfüge sich über die jetzigen Seitenschiffe, um an der Ostwand noch den Lauf des höher gesprengten einfachen Gewölbes über die jetzigen Doppelgewölbe hin mit eigenen Augen zu sehen.“ Dieser Gratbogen, welcher etwa 2,25 m über dem jetzigen Gewölbeschluß liegt und Hasler als Beweis für die ungetheilte Ausführung der Seitenschiffe gedient hatte, diente dem hochverehrten Mitgliede unseres Vereins, Herrn Generalmajor v. Arlt, als Hauptbeweis für die gegentheilige Ansicht, für die Ansicht, daß die Seitenschiffe nicht einschiffig oder wenigstens nicht in der Art, wie diese Gewölbeanfänge ausweisen, eingewölbt waren. Die Beweisgründe, die Herr Generalmajor v. Arlt in seiner interessanten Abhandlung „die Bauanlage des Münsters“ (s. Vierteljahrshefte für württ. Geschichte und Alterthumskunde, Jahrgang 1878, Heft 1) angeführt hat, werden nicht widerlegt werden können. Der Herr Verfasser sagt: „der Schluß der einschiffigen Gewölbeanfänge ist etwa 8 Fuß höher als der jetzige Gewölbeschluß; es müßte daher der Dachboden um eben so viel höher gelegen haben, als der jetzige, und die äußeren Sargwände der Seitenschiffe müßten bis zu den Dachbalken reichen, also auch etwa 8 Fuß höher sein. Ferner müßten sämmtliche Arkadenbogen des Mittelschiffes, deren